

# Postbank Pfändungsschutzkonto

Umwandlung meines Einzel-Privat-Girokontos.

**Ihr Vertragspartner:**  
**Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG**  
**(nachfolgend „Bank“ genannt)**

## Kunde/Kundin

Meine  
persönliche  
Angaben

Postbank Girokontonummer	
Vorname	akademischer Grad
Name	
Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer (keine Postfach)	
Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	

Umwand-  
lung

Hiermit beantrage ich gemäß § 850k Abs. 1 Zivilprozessordnung (nachfolgend „ZPO“), dass das oben genannte, ausschließlich auf meinen Namen geführte Postbank Girokonto künftig als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Ich führe weder bei der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG noch bei einer anderen Bank oder einem anderen Zahlungsdienstleister ein Pfändungsschutzkonto.


Bitte wandeln Sie das oben genannte Postbank Girokonto zum

Datum
-------

um.

Datum	Ort
-------	-----

Unterschrift

Kontoinhaber/Kontoinhaberin (bei Minderjährigen: der gesetzliche Vertreter)


**Pfändungs-  
schutzkonto  
bei der  
Bank**

Das Gesetz lässt Pfändungsschutzkonten nur als Einzelkonten zu, mit der Folge, dass Gemeinschaftskonten (z. B. Eheleute-Konten) nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden dürfen. Gemeinschaftskonten und Sparkonten, Tagesgeldkonten sowie sonstige Einlagenkonten können nicht in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Für Gemeinschaftskonten besteht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Pfändung ein besonderer Schutz nach § 850I ZPO.

Ein Pfändungsschutzkonto schützt nicht vor einer Pfändung. Lediglich bestimmte Guthaben bzw. Zahlungseingänge dürfen vom Kreditinstitut (nach einer Prüfung) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

**Für ein Pfändungsschutzkonto gelten ergänzend folgende besondere Bedingungen:**

- Ein Pfändungsschutzkonto darf nach § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO nur auf Guthabenbasis geführt werden. Weist das Konto im Zeitpunkt der Umstellung einen negativen Saldo auf, wird dieser auf ein neu zu eröffnendes kostenfreies Konto zur Rückführung umgebucht. Dieses Konto dient nur der Verbuchung und Rückführung des negativen Saldos und ist nicht für den Zahlungsverkehr oder sonstige Bankdienstleistungen des Kunden freigegeben. Ein auf dem Pfändungsschutzkonto bestehender Dispositionskredit (eingeräumte Kontoüberziehung) wird ebenfalls auf das neu zu eröffnende Konto übertragen. Es wird vereinbart, dass der Dispositionskredit auf die Höhe des in Anspruch genommenen Sollsaldos (Stand heute zuzüglich eventueller Erhöhungen durch offene Buchungen, wie Lastschriften oder Kreditkartenabrechnungen) reduziert wird; im Übrigen bleiben die Vereinbarungen des Dispositionskredits unverändert. Die technisch bedingte Überweisung des Sollsaldos bzw. Übertragung des Dispositionskredits dient ausschließlich dazu, dem Kontoinhaber die Nutzung seines Pfändungsschutzkontos im Guthaben zu ermöglichen.

Nimmt der Kunde zum Zeitpunkt der Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto bonitätsabhängige Leistungen (z. B. Kreditkarte) in Anspruch, wird die Bank diese auf der Grundlage der hierfür geltenden besonderen Bedingungen kündigen (außer VISA Prepaid).

- Der Kunde hat für ein ausreichendes Guthaben zur Belastung der zu zahlenden Entgelte zu sorgen.
- Die Bank wird der SCHUFA Holding AG die Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto mitteilen. Eine Einwilligung des Kontoinhabers hierzu ist nicht erforderlich (§ 909 Abs. 1 ZPO).
- Die Bank kann nur den Grundfreibetrag auf einem Pfändungsschutzkonto automatisch berücksichtigen. Für einen erhöhten Freibetrag (z. B. wg. gesetzlicher Unterhaltspflichten) muss der Bank ein Nachweis nach § 903 ZPO oder ein entsprechender Gerichtsbeschluss bei Postbank Essen  
Kontoführung  
Kruppstraße 2  
45128 Essen

vorgelegt werden. Ein Muster dieses Nachweises ist bei Bedarf in einer unserer Filialen erhältlich bzw. kann unter [www.postbank.de](http://www.postbank.de) abgerufen werden.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Pfändungsfreigrenzen zur Folge haben, sind unverzüglich der Bank mit einem neuen Nachweis nach § 903 ZPO oder entsprechenden Gerichtsbeschluss mitzuteilen.

Fassung: 01. Dezember 2021



# Postbank Pfändungsschutzkonto

Umwandlung meines Einzel-Privat-Girokontos.

**Ihr Vertragspartner:**  
**Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG**  
**(nachfolgend „Bank“ genannt)**

## Kunde/Kundin

Meine  
persönliche  
Angaben

Postbank Girokontonummer	
Vorname	akademischer Grad
Name	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer (keine Postfach)	
Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	

Umwand-  
lung

Hiermit beantrage ich gemäß § 850k Abs. 1 Zivilprozessordnung (nachfolgend „ZPO“), dass das oben genannte, ausschließlich auf meinen Namen geführte Postbank Girokonto künftig als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Ich führe weder bei der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG noch bei einer anderen Bank oder einem anderen Zahlungsdienstleister ein Pfändungsschutzkonto.


Bitte wandeln Sie das oben genannte Postbank Girokonto zum

Datum
-------

um.

Datum	Ort
-------	-----

Unterschrift

Kontoinhaber/Kontoinhaberin (bei Minderjährigen: der gesetzliche Vertreter)


**Pfändungs-  
schutzkonto  
bei der  
Bank**

Das Gesetz lässt Pfändungsschutzkonten nur als Einzelkonten zu, mit der Folge, dass Gemeinschaftskonten (z. B. Eheleute-Konten) nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden dürfen. Gemeinschaftskonten und Sparkonten, Tagesgeldkonten sowie sonstige Einlagenkonten können nicht in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Für Gemeinschaftskonten besteht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Pfändung ein besonderer Schutz nach § 850I ZPO.

Ein Pfändungsschutzkonto schützt nicht vor einer Pfändung. Lediglich bestimmte Guthaben bzw. Zahlungseingänge dürfen vom Kreditinstitut (nach einer Prüfung) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

**Für ein Pfändungsschutzkonto gelten ergänzend folgende besondere Bedingungen:**

- Ein Pfändungsschutzkonto darf nach § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO nur auf Guthabenbasis geführt werden. Weist das Konto im Zeitpunkt der Umstellung einen negativen Saldo auf, wird dieser auf ein neu zu eröffnendes kostenfreies Konto zur Rückführung umgebucht. Dieses Konto dient nur der Verbuchung und Rückführung des negativen Saldos und ist nicht für den Zahlungsverkehr oder sonstige Bankdienstleistungen des Kunden freigegeben. Ein auf dem Pfändungsschutzkonto bestehender Dispositionskredit (eingeräumte Kontoüberziehung) wird ebenfalls auf das neu zu eröffnende Konto übertragen. Es wird vereinbart, dass der Dispositionskredit auf die Höhe des in Anspruch genommenen Sollsaldos (Stand heute zuzüglich eventueller Erhöhungen durch offene Buchungen, wie Lastschriften oder Kreditkartenabrechnungen) reduziert wird; im Übrigen bleiben die Vereinbarungen des Dispositionskredits unverändert. Die technisch bedingte Überweisung des Sollsaldos bzw. Übertragung des Dispositionskredits dient ausschließlich dazu, dem Kontoinhaber die Nutzung seines Pfändungsschutzkontos im Guthaben zu ermöglichen.

Nimmt der Kunde zum Zeitpunkt der Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto bonitätsabhängige Leistungen (z. B. Kreditkarte) in Anspruch, wird die Bank diese auf der Grundlage der hierfür geltenden besonderen Bedingungen kündigen (außer VISA Prepaid).

- Der Kunde hat für ein ausreichendes Guthaben zur Belastung der zu zahlenden Entgelte zu sorgen.
- Die Bank wird der SCHUFA Holding AG die Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto mitteilen. Eine Einwilligung des Kontoinhabers hierzu ist nicht erforderlich (§ 909 Abs. 1 ZPO).
- Die Bank kann nur den Grundfreibetrag auf einem Pfändungsschutzkonto automatisch berücksichtigen. Für einen erhöhten Freibetrag (z. B. wg. gesetzlicher Unterhaltspflichten) muss der Bank ein Nachweis nach § 903 ZPO oder ein entsprechender Gerichtsbeschluss bei Postbank Essen  
Kontoführung  
Kruppstraße 2  
45128 Essen

vorgelegt werden. Ein Muster dieses Nachweises ist bei Bedarf in einer unserer Filialen erhältlich bzw. kann unter [www.postbank.de](http://www.postbank.de) abgerufen werden.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Pfändungsfreigrenzen zur Folge haben, sind unverzüglich der Bank mit einem neuen Nachweis nach § 903 ZPO oder entsprechenden Gerichtsbeschluss mitzuteilen.

Fassung: 01. Dezember 2021

